

## COVID-19-HINWEISE

- # 1. LTU Graz Nachwuchsmeeting & STLV LM Langstaffeln aller Klassen
- # 4. Internationales LTU Graz Sommermeeting

Graz, USZ Rosenhain - 31.07.2021

### ACHTUNG:

**Im Innenbereich des Gebäudes (Meldestelle, Eingangsbereiche, Garderoben, Gänge, WC) ist ein Mund Nasen Schutz oder FFP2 Maske zu tragen!  
Der Mindestabstand ist im Innenbereich ebenso einzuhalten.  
Danke für Eure Bereitschaft hier im Sinne der Gesundheit und Eigenverantwortung mitzuhelfen)**

Das LTU Graz Nachwuchsmeeting inklusive die STLV Landesmeisterschaften der Langstaffeln (10.30-14.00) sowie das 4. Internationale LTU Graz Sommermeeting (14.30-19.30) werden als „Zusammenkünfte“ (§ 12) gemäß der aktuellen COVID-19-Öffnungsverordnung durchgeführt.

Das entsprechende COVID Präventionskonzept findet sich unter Zusatzinformationen auf der ÖLV Homepage bei der Anmeldung zum Wettkampf in der aktuellen Fassung.

**Zutrittsberechtigt sind aber nach wie vor nur Personen, die**

- a. sich vorab registriert haben (**BITTE UNTER ONLINE-ANMELDUNG bei der Zusatzinformation der Anmeldung MACHEN**) – **ACHTUNG EXTRA FÜR VORMITTAGSMEETING, STLV STAFFEL MS und SOMMERMEETING**) u n d
- b. den „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ erbringen. (3 G-Nachweis)

### 3 G-Nachweispflicht:

Gemäß der Verordnung müssen **alle zugriffsberechtigten Personen (Kampfrichter, Trainer, Staff, Athlet:innen, Eltern, Physio etc.)** einen zum Zeitpunkt der jeweiligen Teil-Veranstaltung gültigen „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ erbringen.

**Die Überprüfung des Nachweises erfolgt unmittelbar nach dem Eingangsbereich der Sportstätte an der beschilderten Stelle (REGISTRIERUNG & 3 G Nachweis).  
Erst danach dürfen Trainer:innen wie Athlet:innen zur Meldestelle gehen!**

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen COVID-19-Öffnungsverordnung (siehe § 1) gilt

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011576>

**(COVID-VERORDNUNG LETZTGÜLTIGE VERSION 27.07.2021)**

1. ein Nachweis

über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem

- a) behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
- b) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2  
3. oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 10), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 11) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Nachweise gemäß Abs. 2 sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), [BGBl. Nr. 186/1950](#), vorzulegen.

**Sollte es Probleme mit Leserlichkeit oder Gültigkeitsdauer des Attests geben bieten wir vor Ort die Möglichkeit von Schnelltests an.**



Erhebung der Kontaktdaten:

Das LTU Graz als Veranstalter ist gemäß COVID-19-Öffnungsverordnung (§ 17) verpflichtet, die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (Name, Telefonnummer und ev. E-Mail-Adresse) sowie das Datum und die Uhrzeit des Betretens der Sportanlage zu erfassen.

Daher müssen sich **alle Personen zusätzlich zur Nennung online registrieren** oder sich gegebenenfalls vor Ort händisch unter Vorlage einer ID bzw des 3-G Nachweises registrieren.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 1 Abs. 2 gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten zwölften Lebensjahr**. (Sprich alle U12 Sportler sind ausgenommen von der Nachweispflicht)

Graz, 27.07.2021

